

Begründung:

Für den 28.03.2017 hat der Oberbürgermeister der Stadt Emden zu einer nicht öffentlichen Ratssitzung geladen. Auf der Tagesordnung dieser Sitzung steht als einziger Beratungsgegenstand die nicht öffentliche Beschlussvorlage „Kaufhalle Emden – Anhandgabe und Verkauf der Grundstücke“ (Vorlagen-Nr. 17/0256).

Am 20.03.2017 hat der Verwaltungsausschuss den o.g. Ratsbeschluss vorbereitet.

Am 22.03.2017 veröffentlichte die Emdener Zeitung auf der Titelseite die Schlagzeile „Entwürfe für die Kaufhalle – EZ zeigt sie“ sowie im redaktionellen Teil unter der Überschrift „Drei Entwürfe und keiner wie der andere“ einen ausführlichen Artikel. Es wurden Fotos von den Entwürfen der drei Bieter abgebildet sowie insbesondere aus einem Protokoll des Fachdienstes Stadtplanung zitiert, welches die verwaltungsinterne Bewertung der eingegangenen Angebote darstellt (als Anlage 6 der Vorlage-Nr. 17/0256 beigefügt). Die Wortwahl der besagten Artikel, besonders Zitate aus der verwaltungsinternen Bewertung sowie die beigefügten Fotos der Entwürfe, lässt darauf schließen, dass die Redaktion der Emdener Zeitung in irgendeiner Form Kenntnis über die nicht öffentliche Beschlussvorlage und die dazugehörigen ebenso nicht öffentlichen Anlagen erlangt haben muss.

Die Weitergabe dieser vertraulichen Information verstößt gegen § 40 NKomVG, soweit der Verstoß von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn begangen wurde. Diese Zuwiderhandlung stellt gemäß § 40 Absatz 2 NKomVG eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Rat der Stadt Emden entscheidet, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet wird (§ 40 Absatz 2 NKomVG i.V.m. § 39 Absatz 2 Satz 4 NKomVG). Mit dem Beschluss dieser Vorlage wird zunächst ausschließlich über die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit beschlossen. Die Bußgeldstelle der Stadt Emden kann erst nach dieser Beschlussfassung mit der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit beginnen.

Die Vorlage-Nr. 17/0256 wurde an alle Ratsmitglieder in gedruckter Form am 17.03.2017 mit der Ratspost herausgegeben. Zudem war die Vorlage mit allen Anlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Emden seit 16.03.2017, ca. 15.00 Uhr abrufbar. Somit kommen – neben Verwaltungsangehörigen – auch Ratsmitglieder für den Bruch der Vertraulichkeit in Frage. Die Verfolgung eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit durch Beamte oder Beschäftigte ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Nach § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse der Stadt Emden vom 03.11.2016 kann in Eilfällen die Ladungsfrist des Rates, die grundsätzlich eine Woche beträgt, bis auf zwei Tage verkürzt werden.

Ein Eilfall, der eine Verkürzung der Ladungsfrist rechtfertigt, ist im vorliegenden Fall gegeben. Die nächste Ratssitzung ist erst für den 11.05.2017 vorgesehen. Eine schnellere Entscheidung als am 11.05.2017 erscheint allerdings geboten, um eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten, insbesondere um eine Verfolgungsverjährung und/oder einen möglicherweise eintretenden Beweismittelverlust zu vermeiden.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.